

Fachprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Agrarwirtschaft

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Soest

vom 1. Oktober 2018

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Agrarwirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Kompensation

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 6 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 7 Klausurarbeiten
- § 8 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Hausarbeiten
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 Portfolio
- § 13 Praxisphase

Teil 3

Das Studium

- § 14 Umfang der Bachelorarbeit
- § 15 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 16 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 17 Kolloquium

Teil 4

Ergebnis der Abschlussprüfung, Zusatzmodule, Doppelabschluss

- § 18 Zeugnis, Gesamtnote
- § 19 Doppelabschluss

Teil 5

Schlussbestimmungen

- § 20 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

Anlage 1: Pflichtmodule

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für den Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft im Fachbereich Agrarwirtschaft in Soest gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Studiengang Agrarwirtschaft den akademischen Grad „Bachelor of Science“, kurz „B.Sc.“.

§ 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO müssen die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine berufspraktische Tätigkeit nachweisen. Als Mindestvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife ein Vorpraktikum von sechs Monaten gefordert.

Einzelheiten zur Ausgestaltung des Vorpraktikums sowie zur Anrechnung einschlägiger praktischer Tätigkeiten regelt der Prüfungsausschuss in den Praktikumsrichtlinien.

§ 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Bei einem Studiengang mit Praxisphase (§ 13) beträgt sie sieben Semester.
- (3) Der Leistungsumfang des sechssemestrigen Studienganges beträgt insgesamt 180 Credits, davon 140 Credits aus den Pflichtmodulen und 30 Credits aus den Wahlpflichtmodulen. Die Bachelorarbeit wird mit neun und das Kolloquium mit einem Credit bewertet. Der siebensemestrige Studiengang hat zusätzlich eine mit 20 Credits bewertete Praxisphase (§ 13) zur Pflicht und insgesamt 40 Credits aus den Wahlpflichtmodulen. Der Leistungsumfang beträgt 210 Credits.
- (4) Die Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der Katalog, aus dem laut § 4 Absatz 4 RPO die Wahlpflichtmodule zu wählen sind, ist in der Anlage 2 aufgeführt. Näheres zur Gliederung

des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 5 Kompensation

Bezugnehmend auf § 11 RPO ist es den Studierenden einmal im Studium gestattet, ein durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits festgelegtes Wahlpflichtmodul auszutauschen, auch wenn die Prüfung in diesem Modul mindestens einmal oder auch endgültig nicht bestanden wurde. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.

Teil 2 Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 6 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende Fristen einzuhalten:
 - a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer elektronisch gestützten Prüfung oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
 - b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung oder eines Portfolios beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.
- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:
 - a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer elektronisch gestützten Prüfung oder einer mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
 - b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung, einer Projektarbeit oder eines Portfolios beträgt diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 RPO von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht werden. Für welche Prüfungen solche Studienleistungen notwendig sind, ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.
- (4) Bezugnehmend auf § 14 Absatz 10 RPO müssen für die Zulassung zu einer Modulprüfung in einem Pflichtmodul, das planmäßig ab dem vierten Fachsemester

angeboten wird, in den Modulprüfungen der Pflichtmodule des ersten und zweiten Fachsemesters 50 Credits erworben worden sein. Ausgenommen hiervon sind das Schwerpunktseminar im vierten Semester und das Modul „Projektarbeit/Projektseminar“ im fünften Semester.

§ 7 Klausurarbeiten

- (1) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt 60 bis 120 Minuten.
- (2) Die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 17 Absatz 4 RPO besteht in diesem Studiengang. In Ergänzung zu den dortigen Regelungen gilt, dass die Ergänzungsprüfung für höchstens eine Modulprüfung in Anspruch genommen werden kann.

§ 8 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

- (1) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren beträgt 60 bis 120 Minuten.
- (2) Darüber hinaus gilt § 7 Absatz 2 entsprechend.

§ 9 Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 20 Minuten, maximal 30 Minuten.

§ 10 Hausarbeiten

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von zehn bis 20 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 30 Minuten. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 11 Projektarbeiten

- (1) Bezugnehmend auf § 23 Absatz 1 RPO haben Projektarbeiten in der Regel einen Umfang von zehn bis 20 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Projektarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 30 Minuten. Ob ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.
- (2) Die gemäß § 23 Absatz 5 RPO von den Prüfenden festzusetzende Bearbeitungszeit der Projektarbeit kann höchstens drei Monate betragen.

§ 12 Portfolio

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständige Lernprozessdokumentation, die neben schriftlichen Anteilen auch mündliche Anteile enthalten kann. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelelementen, zum Beispiel Protokollen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiven Entwürfen usw. Die Anzahl der Einzelelemente sollte fünf nicht überschreiten. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst insgesamt in der Regel zehn bis 20 Seiten, ein mündlicher Teil der Portfolioprüfung 20 bis 45 Minuten Dauer.
- (2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch die Prüferin oder den Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Prüferin oder der Prüfer kann dabei auch feststellen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.

§ 13 Praxisphase

- (1) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 25 RPO sind die Studierenden im Rahmen des siebensemestrigen Studiengangs Agrarwirtschaft verpflichtet eine Praxisphase zu absolvieren. Diese dauert in der Regel 14 Wochen und wird planmäßig im siebten Fachsemester absolviert.

Zur Praxisphase kann auf Antrag zugelassen werden, wer in den Modulprüfungen 115 Credits aus den Pflichtmodulen des ersten bis fünften Fachsemesters gemäß Anlage 1 und 15 Credits aus den Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 2 erworben hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss. Durch diesen Antrag erfolgt der Wechsel des Studienganges.

- (2) Die Praxisphase wird anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Vorliegen eines positiven Zeugnisses der Ausbildungsstätte über die Durchführung des betrieblichen Praktikums.
 - b) Die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden hat dem Zweck der Praxisphase entsprochen.

- c) Die oder der Studierende hat die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt. Bei der Beurteilung ist das Zeugnis der Ausbildungsstätte zu berücksichtigen.
- d) Ein schriftlicher Bericht wurde erstellt und vom Betreuer oder von der Betreuerin der Praxisphase akzeptiert.
- e) Ein Vortrag zur Praxisphase wurde vor der Betreuerin oder dem Betreuer gehalten.

Die Durchführung der Praxisphase stellt eine Studienleistung innerhalb des siebten Semesters dar und wird nicht benotet. Für das erfolgreiche Ablegen der Praxisphase werden 20 Credits angerechnet.

- (3) Studierende, deren Praxisphase nicht anerkannt worden ist, können die Ableistung der Praxisphase einmal wiederholen. Beantragt sie oder er keine erneute Zulassung, oder ist auch die Wiederholung der Praxisphase nicht anerkannt worden, so setzt die oder der Studierende ihr oder sein Studium im Studiengang Agrarwirtschaft ohne Praxisphase fort. Der Verzicht auf eine erneute Zulassung nach Ablehnung der Anerkennung ist schriftlich über das Studierenden-Servicebüro Soest gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären.

Teil 3 Das Studium

§ 14 Umfang der Bachelorarbeit

Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt in der Regel 50 Textseiten á etwa 50 Zeilen. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt sieben Wochen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu zwei Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.

§ 15 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer
- a) das Vorpraktikum nachgewiesen hat,
 - b) in den Modulen des ersten bis vierten Fachsemesters des Studienganges gemäß Anlage 1 100 Credits und gemäß Anlage 2 15 Credits erworben hat.
 - c) im Studiengang mit Praxisphase in den Modulen des ersten bis fünften Fachsemesters gemäß Anlage 1 125 Credits und gemäß Anlage 2 20 Credits erworben hat.

§ 16

Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO kann die Bachelorarbeit nicht nur in deutscher Sprache, sondern bei Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Bachelorarbeit neun Credits erworben.

§ 17

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten durchgeführt.
- (2) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO wird durch das Bestehen des Kolloquiums ein Credit erworben.

Teil 4

Ergebnis der Abschlussprüfung, Zusatzmodule, Doppelabschluss

§ 18

Zeugnis, Gesamtnote

Bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 33 Absatz 2 RPO werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Noten der Modulprüfungen:	85%
Note der Bachelorarbeit:	14%
Note des Kolloquiums:	1%

§ 19

Doppelabschluss

Bezugnehmend auf § 35 RPO wird im Rahmen der Kooperation mit anderen Hochschulen eine Bachelorurkunde ausgestellt, wenn

- a) alle Prüfungen, die zur Erlangung des entsprechenden Abschlusses der Partnerhochschule erforderlich sind, abgeschlossen sind,
- b) in Pflicht- / Wahlpflichtmodulen des dritten bis sechsten/siebten Fachsemesters im Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft 20 ECTS erworben sind,

- c) in der Bachelorarbeit neun ECTS nach den Vorgaben dieser Bachelorprüfungsordnung erworben worden sind und
d) im Kolloquium ein ECTS erworben worden ist.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2018/2019 im ersten Fachsemester im Studiengang Agrarwirtschaft eingeschrieben sind.
- (3) Die Aufwuchsregelungen sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.
- (4) Für die Studierenden des Studiengangs Agrarwirtschaft, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung vom 12.10.2015 mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 weiterhin Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung vom 12. Oktober 2015 können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters	Wintersemester 2019/20
- Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters	Sommersemester 2020
- Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters	Wintersemester 2020/21
- Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters	Sommersemester 2021
- Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters	Wintersemester 2021/22
- Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters	Sommersemester 2022

Die Bachelorprüfung gemäß der oben genannten Prüfungsordnung muss bis zum 28.02.2023 abgeschlossen sein.

Auf Antrag der Studierenden können sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Agrarwirtschaft vom 23. September 2018 erlassen.

Iserlohn, den 1. Oktober 2018

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster

Anlage 1: Pflichtmodule

Modul	Credits	Fach-semester	Prüfungs- vorleistung	Erstmaliges Angebot
Chemie	5	1		WS 18/19
Nutzpflanzenbiologie	5	1		WS 18/19
Agrartechnik	5	1		WS 18/19
Anatomie/Physiologie Nutztiere	5	1		WS 18/19
Volkswirtschaftslehre	5	1		WS 18/19
Märkte/Marketing	5	2		SoSe 2019
Genetik/Biotechnologie	5	2		SoSe 2019
Bodenkunde	5	2		SoSe 2019
Tierernährung	5	2		SoSe 2019
Betriebswirtschaftslehre	5	2		SoSe 2019
Infektionslehre	5	3		WS 19/20
Allgemeiner Pflanzenbau	5	3		WS 19/20
Pflanzenernährung	5	3		WS 19/20
Tierzucht	5	3		WS 19/20
Rechnungswesen	5	3		WS 19/20
Schwerpunktseminar	5	4		SoSe 2020
Grünlandwirtschaft	5	4		SoSe 2020
Allgemeiner Pflanzenschutz	5	4		SoSe 2020
Agrar-/ Umweltpolitik	5	4		SoSe 2020
Methoden Agrarforschung	5	4	SL	SoSe 2020
Projektarbeit/Projektseminar	5	5		WS 20/21
Spezieller Pflanzenbau Blattfrüchte	5	5		WS 20/21
Nutztierhaltung	5	5		WS 20/21
Produktionsökonomie Pflanze	5	5		WS 20/21
Tierfütterung	5	5		WS 20/21
Bachelorarbeit	9	6/7*		SoSe 2021
Kolloquium	1	6/7*		SoSe 2021
Spezieller Pflanzenbau Halmfrüchte	5	6		SoSe 2021
Verfahrenstechnik Tierhaltung	5	6		SoSe 2021
Produktionsökonomie Tier	5	6		SoSe 2021
Praxisphase*	20	7		WS 21/22

* Siebensemestriger Studiengang

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Modul	Credits	Fach-semester	Prüfungs- vorleistung	Erstmaliges Angebot
Chemisches Praktikum	5	1	SL	WS 18/19
Präparierübungen	5	1		WS 18/19
Angewandte Physiologie	5	1	SL	WS 18/19
Land-/Agrarsoziologie	5	1		WS 18/19
Landwirtschaft International	5	1		WS 18/19
Übungen Agrartechnik	5	1		WS 18/19
Ökologie	5			SoSe 2019
Feldversuchswesen	5			SoSe 2019
Nutztierethologie	5			SoSe 2019
Forstwirtschaft	5			SoSe 2019
Übungen Genetik/Biotechnologie	5			SoSe 2019
Mikrobiologie	5			WS 19/20
Direktvermarktung/Nischenmärkte	5			WS 19/20
Fachenglisch	5			WS 19/20
Projektmanagement/Unternehmensgründung	5			WS 19/20
Project Management / Enterprise Foundation	5			WS 19/20
Qualität tierischer Produkte	5			WS 19/20
Food production and food quality	5			WS 19/20
Übungen Pflanzenernährung	5		SL	WS 19/20
Bauwesen	5			WS 19/20
Geflügelmanagement	5			WS 19/20
Geo Intelligence	5			WS 19/20
Erneuerbare Energie	5			SoSe 2020
Ökologischer Landbau	5			SoSe 2020
Versuchsgestaltung Nutztiere	5			SoSe 2020
Kartierung / Bewertung von Böden	5		SL	SoSe 2020
Tierhygiene	5			SoSe 2020
Planung / Finanzierung	5			SoSe 2020
Übungen Pflanzenschutz	5			SoSe 2020
Smart Farming	5			SoSe 2020
Futterbau / Futterkonservierung	5			WS 20/21
Pflanzenzüchtung / Qualität pflanzlicher Produkte	5			WS 20/21
Ausgewählte Verfahren Nutztiere	5			WS 20/21
Fortpflanzungsbiotechnologie	5			WS 20/21
Bienenkunde / Imkerei	5			WS 20/21
Beratung, Innovationen	5			WS 20/21

Urbane Landwirtschaft / Aquaponik	5			WS 20/21
Urban Agriculture / Aquaponics	5			WS 20/21
Spezielle Agrartechnik	5			WS 20/21
Basic Technologies of Agriculture	5			WS 20/21
Sonderkulturen	5			SoSe 2021
Spez. Pflanzenschutz	5			SoSe 2021
Aktuelle Methoden der Bestandsansprache	5			SoSe 2021
Rationsgestaltung Nutztiere	5		SL	SoSe 2021
Pferdemanagement	5			SoSe 2021
Taxation	5			WS 20/21
Agribusiness	5			SoSe 2021

SL = Studienleistung

Wahlmöglichkeiten:

Im ersten Semester ist ein Wahlpflichtmodul aus dem Katalog des ersten Semesters zu wählen. Vom zweiten bis zum sechsten Semester im sechssemestrigen Bachelorstudiengang ist jeweils ein Wahlpflichtmodul pro Semester aus dem übrigen Katalog der Wahlpflichtmodule zu belegen.

Im siebensemestrigen Bachelorstudiengang sind im zweiten bis zum fünften Semester jeweils ein Wahlpflichtmodul und im sechsten Semester drei Wahlpflichtmodule aus dem übrigen Katalog der Wahlpflichtmodule zu belegen.

Von den Modulen die in englischer und deutscher Sprache angeboten werden, kann jeweils nur eins gewählt werden. Hierbei handelt es sich um die folgenden Modulpaare:

Projektmanagement/Unternehmensgründung - Project Management / Enterprise Foundation

Qualität tierischer Produkte - Food production and food quality

Urbane Landwirtschaft / Aquaponik - Urban Agriculture / Aquaponics